

Ohne weitere Wortmeldungen beschließt der Rat der Gemeinde Eitorf:

Zu

8. Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 22.12.2021

Abwägung:

▪ **Immissionsschutz**

Wie in der Stellungnahme ausgeführt, beziehen sich die vorgetragenen Inhalte ausschließlich auf den Regelungsgehalt des städtebaulichen Vertrags, der zwischen dem Erschließungsträger und dem Schützenverein geschlossen wird.

Für den Bebauungsplan besteht kein abwägungsrelevanter bzw. planerischer Handlungsbedarf.

▪ **Gewässerschutz**

Für den Bebauungsplan besteht kein abwägungsrelevanter bzw. planerischer Handlungsbedarf.

▪ **Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**

Für den Bebauungsplan besteht kein abwägungsrelevanter bzw. planerischer Handlungsbedarf. Ein wasserrechtlicher Antrag zum geplanten Regenrückhaltebecken wird beim Rhein-Sieg-Kreis gestellt. Eine grundsätzliche Vorabstimmung ist bereits erfolgt.

▪ **Anpassung Klimawandel/ Starkregen**

Die zusätzlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Empfehlung in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen.

▪ **Kreisstraßenbau**

Die in der Stellungnahme vorgetragenen Anregungen lösen für die Ebene des Bebauungsplans keinen weiteren planerischen Handlungsbedarf aus.

Wie in der Stellungnahme dargelegt, wurden die in den Vorverfahren vorgetragenen Anregungen berücksichtigt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Kreises - vorbehaltlich der straßenverkehrlichen Detailprüfung im Zuge der zu beantragenden Sondernutzungserlaubnis - "perspektivisch die generelle Einschätzung getroffen werden (kann), dass ein Knotenpunkt (an der im Bebauungsplan vorgesehen) Stelle als machbar angesehen wird".

Für die Bebauungsplanebene ergibt sich insgesamt aus den vorgebrachten Anregungen kein weiterer abwägungsrelevanter bzw. planerischer Handlungsbedarf.

Beschluss:

Nr. XV/6/130

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt:

Die vorgetragenen Stellungnahmen des Rhein-Sieg-Kreises werden wie in der Abwägung dargelegt behandelt und beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Zu

10. Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 30.12.2021

Abwägung:

Lage des Regenrückhaltebeckens am Pfaffensiefen und Gewässerrandstreifen

Der Hinweis des Wasserverbandes, einen mindestens 5,00m breiten Gewässerrandstreifen von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten wird bei der Umsetzung der Planung beachtet werden. Innerhalb

dieses 5,00m Streifens entlang des Gewässers soll zudem ein 3,00m breiter Streifen von neuer Bepflanzung freigehalten werden. Für die Bestandsbepflanzung werden lediglich Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit dem Wasserverband vorgenommen.

Für die Bebauungsplanebene besteht kein weiterer abwägungsrelevanter bzw. planerischer Handlungsbedarf.

Lage und Darstellung Pfaffensiefen

Im Zuge der wasserrechtlichen Antragstellung soll der tatsächliche Gewässerverlauf aufgemessen und kartiert werden. Der tatsächliche Verlauf soll redaktionell als Hinweis auch in die Bebauungsplanzeichnung mit aufgenommen werden.

Für die Bebauungsplanebene besteht kein weiterer abwägungsrelevanter bzw. planerischer Handlungsbedarf.

Regenrückhaltebecken und Einleitung des Niederschlagswassers in den Pfaffensiefen

Den Hinweisen zu ergänzenden detaillierteren Informationen der Dimensionierung und technischen Ausgestaltung des geplanten Regenrückhaltebeckens wird im Zuge des noch erforderlichen wasserrechtlichen Antrags gefolgt.

Für die Bebauungsplanebene besteht kein weiterer abwägungsrelevanter bzw. planerischer Handlungsbedarf.

Überflutungsrisiken (Starkregenhinweiskarten)

Die Darstellung möglicher Überschwemmungsflächen in den neu veröffentlichten Starkregenhinweiskarten des Landes NRW betreffen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausschließlich Teilflächen des bestehenden Schießstandes. Es ist eine mögliche Überschwemmungswassertiefe bis zu 50 cm dargestellt. Im Bebauungsplan sind innerhalb dieser Flächen lediglich das geplante Regenrückhaltebecken und das Gebäude des Schießstandes ausgewiesen. Beide Anlagen liegen höher als 50cm über Gelände, so dass mögliche Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt worden sind. Außerdem ist durch die Anlage und Dimensionierung des geplanten Regenrückhaltebeckens potentiell mit einer Verringerung der Starkregenauswirkungen in diesem Bereich zu rechnen. Siehe hierzu im Einzelnen die Darlegungen in der Bebauungsplanbegründung zu Anlage und Auswirkung des geplanten Regenrückhaltebeckens. Die Hinweise des Wasserverbandes zur neu veröffentlichten Starkregenhinweiskarte des Landes sollen aber redaktionell ergänzend in die Begründung des Bebauungsplans mit aufgenommen werden.

Beschluss:

Nr. XV/9/131

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt:

Die vorgetragenen Anregungen aus der Stellungnahme des Wasserverbandes werden wie in der Abwägung dargelegt behandelt und beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.